Übung

Jugendarbeitsschutzgesetz: einzelne Bestimmungen

Bitte füllen Sie die unten stehen Textlücken aus.

Vorteil für Sie:

Sie befassen sich kurz mit dem JArbSchG. In der schriftlichen Prüfung kommt hierzu vermutlich *eine* Aufgabe vor; Sie dürfen hierfür den Gesetzestext verwenden …

Den Text des JArbSchG finden Sie u. a. hier:

www.gesetze-im-internet.de/jarbschg

Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend

zur Gesamtausgabe der Norm im Format: HTML PDF XML EPUB

- Inhaltsübersicht
- Eingangsformel
- Erster Abschnitt
  - Allgemeine Vorschriften
  - § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Kind, Jugendlicher
  - § 3 Arbeitgeber
  - § 4 Arbeitszeit
- Zweiter Abschnitt
  - Beschäftigung von Kindern
  - § 5 Verbot der Beschäftigung von Kindern
  - § 6 Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen
  - § 7 Beschäftigung von nicht vollzeitschulpflichtigen Kindern
- Dritter Abschnitt
  - Beschäftigung Jugendlicher
- Erster Titel
  - Arbeitszeit und Freizeit
  - § 8 Dauer der Arbeitszeit
  - § 9 Berufsschule
  - § 10 Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen
  - § 11 Ruhepausen, Aufenthaltsräume
  - § 12 Schichtzeit
  - § 13 Tägliche Freizeit
  - § 14 Nachtruhe
  - § 15 Fünf-Tage-Woche
  - § 16 Samstagsruhe
  - § 17 Sonntagsruhe

grds.*) maximale tägliche Arbeitszeit:
_____ Stunden, §§ 4 (1), 8 (1)

Arbeitszeit, § 4 (1)
+ Pausen,
= _____ = § 4 (2), und zwar
grds. täglich max. _____ Stunden, § 12

Jugendliche dürfen grds.*) nur __ Tage pro Woche beschäftigt werden, und zwar grds. nur von _____ bis _____
§§ 15, 16, 17 (viele Ausnahmen!)

Freistellung u. a. an dem Arbeitstag, der der _____ Abschlussprüfung _____ vorangeht, § 10 (1) 2

Ruhepausen, § 11 (mind. __ Min.)
- *mehr* als ___ Std. Arbeitszeit: __ Min.
- *mehr* als ___ Std. Arbeitszeit: __ Min.
- erste Pause spätestens nach ___ Std.

Urlaub, § 19
unter 16 J: ___ Werktage
16 - 17 J: ___ Werktage
17 - 18 J: ___ Werktage

Berufsschul-Freistellung, § 9,
- vor einem *vor* ___ Uhr beginnenden Unterricht
- bei *mehr* als __ Unterrichtsstunden: _____ Freistellung pro Woche!
- Blockunterricht: _____ pro Woche eine *Bildungs*veranstaltung bis zu __ Stunden erlaubt

Beschäftigungsverbot:
grds.*) keine _____ § 23 (1) 1

Erstuntersuchung darf bei Beschäftigungsbeginn nicht älter sein als ___ Mon. § 32 (1)

Erste Nachuntersuchung spätestens ___ Monate nach Beschäftigungsbeginn, § 33.
Aufbewahrung längstens bis zum _____ § 41.

Die Kosten der Untersuchungen trägt _____ § 44.

Unterweisung über Gefahren § 29 (1), (2):
- vor Beschäftigungs-_____
- vor _____ Beschäftigung an Maschinen, gefährlichen Arbeitsstellen
- Unterweisung muss wiederholt werden, mindestens _____

*) grds. / grundsätzlich, d. h. es gibt (zum Teil sogar viele) Ausnahmen!

© Reinhold Vogt – www.memoPower.de